

Marken- und Logonutzungsvereinbarung

zwischen

Rudolf König, Neuwiesenstraße 10, 60528 Frankfurt am Main



FHEM e.V., Neuwiesenstraße 10, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Rudolf König, Neuwiesenstraße 10, 60528 Frankfurt am Main

"Markeninhaber"

und

(Lizenznehmer, Name, Anschrift)

"Lizenznehmer".

1. "FHEM" ist eine unter der Registernummer 302015211004 beim Deutschen Marken- und Patentamt eingetragene Marke von Rudolf König, Neuwiesenstraße 10, 60528 Frankfurt am Main. Das Logo ist eine unter der Nummer ... beim Deutschen Marken- und Patentamt eingetragene Marke des FHEM e.V., eines unter der Registernummer VR 15827 beim Registergericht Frankfurt am Main eingetragenen Vereins.
2. Die Markeninhaber gewähren dem Lizenznehmer ein unbefristetes, nicht ausschließliches, jederzeit widerrufliches Recht, die Marken auf Webseiten, in E-Mails und auf Druckstücken abzubilden.
3. Der Lizenznehmer wird im Zusammenhang mit der Abbildung der Marken für einen Dritten unmittelbar erkennbar folgende Angaben machen, z.B. durch einen Link oder Verweis, der mit "Hinweis zur Markennutzung" beschriftet ist:

Zitat

"FHEM" ist eine unter der Registernummer 302015211004 beim Deutschen Marken- und Patentamt eingetragene Marke von Rudolf König, Neuwiesenstraße 10, 60528 Frankfurt am Main. Das Logo (Abbildung) ist eine unter der Nummer ... beim Deutschen Marken- und Patentamt eingetragene Marke des Vereins FHEM e.V. Die Darstellung der Marken wurde vom Anbieter (Lizenznehmer) lizenziert. Die Markeninhaber stehen mit dem Lizenznehmer in keiner Verbindung. Die Darstellung der Marken stellt weder eine ausdrückliche noch stillschweigende Empfehlung der Markeninhaber zum Angebot dar, mit dem die Darstellung der Marken in Zusammenhang steht. Die Software FHEM ist freie Software unter der GNU Public License v2 (<https://www.gnu.de/documents/gpl-2.0.de.html>) und kann unentgeltlich auf der Webseite <https://fhem.de> bezogen werden.

4. Der Lizenznehmer wird weder behaupten noch den Eindruck erwecken, mit den Markeninhabern in Verbindung zu stehen, oder dass die Darstellung der Marken eine Empfehlung für vom Lizenznehmer angebotene Produkte oder Dienstleistungen darstellt, dass diese den Markeninhabern überhaupt bekannt seien oder von diesen geprüft wurden.

5.

- a. Werden die Marken in Zusammenhang mit Produkten dargestellt, die der Lizenznehmer entwickelt oder vertreibt, so ist eine Darstellung nur zulässig, wenn die Produkte über offene und dokumentierte Kommunikationsschnittstellen verfügen, die es einem sachkundigen Dritten ermöglichen können, die Produkte mit der Software FHEM rechtmäßig zu verwenden.
- b. Die Marken dürfen nicht im Zusammenhang mit Inhalten verwendet werden, die gegen Rechte Dritter, insbesondere Eigentums-, Urheber-, Namens-, Leistungsschutz- oder Markenrechte verstoßen, die gewaltverherrlichender oder pornografischer Art sind oder sonst gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen. Ebenso gilt dies für Inhalte, die Viren, trojanische Pferde oder andere Programme enthalten, die geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, heimlich abzufangen oder zu löschen.

6.

- a. Der Lizenznehmer haftet den Markeninhabern gegenüber unbeschränkt für Schäden, die den Markeninhabern durch die Darstellung der Marken durch den Lizenznehmer entstehen. Der Lizenznehmer haftet allein für die rechtliche Zulässigkeit seines Außenauftritts, insbesondere seiner Werbemaßnahmen sowie für die Verwendung der Marken. Er stellt die Markeninhaber, ihre Angestellten, Beauftragten und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen oder Forderungen Dritter - einschließlich angemessener Kosten zur Rechtsverteidigung - frei, wenn Dritte Ansprüche gegen die hier genannten Personen geltend machen, die aus oder in Zusammenhang mit der Nutzung/Abbildung der Marken durch den Lizenznehmer entstehen.
 - b. Die Markeninhaber haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den Marken.
 - c. Für den Fall zwingender gesetzlicher Haftung gilt wie folgt: Die Markeninhaber haften grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Ihre Haftung für Sachmängel ist auf den Fall beschränkt, dass sie gegenüber dem Lizenznehmer einen Sachmangel arglistig verschweigen. In diesem Fall haben die Markeninhaber gemäß § 524 Abs. 1 BGB den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche auf Mängelbeseitigung bestehen nicht. Die Haftung für Mängel im Recht an den Marken ist auf den Fall beschränkt, dass die Markeninhaber dem Lizenznehmer gegenüber einen Mangel im Recht im Zusammenhang mit den Marken arglistig verschweigen. Die vorbezeichneten Haftungseinschränkungen unter c) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen der Markeninhaber. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Der Lizenznehmer wird bei allen Darstellungen der Marken seine ladungsfähige Adresse im Zusammenhang mit der Wiedergabe in elektronischer oder Papierform angeben. Auf Webseiten und Druckstücken kann dies z.B. durch die Angabe des Impressums erfolgen, in E-Mails durch eine Signatur.
8. Der Lizenznehmer muss Markeninhaber auf erste Anforderung Nachweis führen über die Darstellung der Marken und die Einhaltung der Bedingungen.

9. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mit Vertragsende muss der Lizenznehmer die Abbildung der Marken unverzüglich von seinen Webseiten oder anderen Medien entfernen, darf die Marken nicht mehr in E-Mails oder anderweitig verwenden, und muss sämtliche Druckstücke unverzüglich vernichten, die noch in seinem Zugriff sind und die Marken zeigen.
10. Sämtliche Erklärungen bedürfen der Textform.
11. Diese Logonutzungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Frankfurt am Main als Gerichtsstand vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

Markeninhaber

Lizenznehmer